

**AZ 659.041**

**Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) der Stadt Ditzingen vom 12.12. 1989, geändert durch Satzung vom 3.12. 1991**

Aufgrund von §4 der Gemeindeordnung (GO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBI. S. 578, ber. S. 720); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 1987 (GBI. S. 161) und § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg (StrG) vom 20. März 1964 (GBI. S. 127); zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 1987 (GBI. S. 178) hat der Gemeinderat am 12.12. 1989 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

(1) Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneeanhäufungen zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen. Für Grundstücke der Stadt, die nicht überwiegend Wohnzwecken dienen, verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung (§ 41 Abs. 1 Straßengesetz).

(2) Für die Unternehmen von Eisenbahnen, des öffentlichen Verkehrs und von Straßenbahnen gelten die Verpflichtungen insoweit, als auf den ihren Zwecken dienenden Grundstücken Gebäude stehen, die einen unmittelbaren Zugang zu der Straße haben oder, soweit es sich um Grundstücke handelt, die nicht unmittelbar dem öffentlichen Verkehr dienen. Die Verpflichtungen des Abs. 1 gelten nicht für die Eigentümer des Bettes öffentlicher Gewässer (§ 41 Abs. 3 S. 1 Straßengesetz).

**§ 2**

**Verpflichtete**

(1) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z. B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr einen Zugang oder eine Zufahrt haben (§ 15 Abs. 1 StrG). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße im Mittel nicht mehr als 10 Meter, bei Straßen mit mehr als 20 Meter Breite im Mittel nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.

(2) Sind mehrere nach dieser Satzung gemeinsam verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung; sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

siehe Fußnote 1

### **§ 3**

#### **Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht**

- (1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.
- (2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,00 Meter.
- (3) Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1 Meter. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen und ähnliches nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine Satz 1 entsprechend breite Fläche entlang dieser Einrichtung verpflichtet.
- (4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.
- (5) Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind. Staffeln sind ebenfalls Fußwege.
- (6) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Abs. 2 bis Abs. 5 genannten Flächen an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

- siehe Fußnote 1 -

### **§ 4**

#### **Umfang der Reinigungspflicht, Reinigungszeiten**

- (1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.
- (2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z. B. Frostgefahr oder ausgerufenen Wassernotstand) entgegenstehen.
- (3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

### **§ 5**

#### **Umfang des Schneeräumens**

- (1) Die Flächen, für welche die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf eine solche Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet ist und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. Eine Breite von 1 m ist ausreichend, sofern nicht in Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Entsprechend der Verkehrsbedeutung sind die von den Anliegern zu räumenden Flächen in den Bereichen
  - Wilhelmstraße (zwischen Mittlerer und Stuttgarter Straße)

- Kirchgasse
- Gerlinger Straße (zwischen Stuttgarter Straße und Kirchgasse)
- Autenstraße
- Marktstraße
- Münchinger Straße (zwischen Marktstraße und der Einmündung Korntaler Straße) auf eine Breite von 1,50m zu räumen.

(3) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für welche die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der in § 3 Abs. 2-5 und Abs. 7 genannten Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.

(4) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Gehwegfläche gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.

(5) § 4 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

## **§ 6**

### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist abgestumpftes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden; ausnahmsweise dürfen Salz oder sonstige auftauende Stoffe gestreut werden, wenn Glätte nicht auf andere zumutbare Weise beseitigt werden kann. Die Verwendung von Salz oder salzhaltigen Stoffen ist jedoch auf ein unumgängliches Mindestmaß zu beschränken. Wenn auf oder an einem Gehweg oder an einer in § 3 genannten Fläche Bäume oder Sträucher stehen, die durch salzhaltiges Schmelzwasser gefährdet werden könnten, ist das Bestreuen mit Salz oder salzhaltigen Stoffen verboten.

(3) § 5 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

## **§ 7**

### **Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte**

Die Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen müssen werktags bis 7.30 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 9.00 Uhr geräumt und bestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 20.00 Uhr.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs.1 Nr.5 StrG handelt, wer vorsätzlich

oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere

1. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in

§ 4 reinigt.

2. Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 5 und 7 räumt.

3. Bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren in § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 6 und 7 streut.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 54 Abs. 2 Straßengesetz und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 DM und höchstens 1000 DM, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 DM geahndet werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Ditzingen, 15. Dezember 1989

Fögen, Oberbürgermeister

- Fußnote -

1) § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 5-7 geändert durch Satzung vom 4.12. 1991, in Kraft getreten am 13.12. 1991.

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Ditzingen Nr. 51/52 vom 22.12.1989 sowie Nr. 1 vom 5.1. 1990 und Nr. 50 vom 12.12. 1991.